



Eine Handreichung

Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Interventionsplan für Beschäftigte im pastoralen Dienst
und ehrenamtlich Tätige in Pfarreien im Bistum Trier

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Auf einen Blick.	5
a. Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?	5
b. Verfahrensablauf gemäß Interventionsordnung nach Meldung des Verdachts	7
II. Ablauf der Intervention	11
a. Klärungshilfen vor der Meldung eines Verdachts	11
b. Weitergabe des Verdachts	12
c. Weiteres Verfahren nach Ihrer Meldung	13
d. Vorklärung des Verdachts: Gespräch mit der betroffenen Person.	14
e. Weitere Klärungsschritte mit der beschuldigten Person.	15
<i>Beschuldigte Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt</i>	<i>16</i>
<i>Sonstige beschuldigte Beschäftigte im pastoralen Dienst</i>	<i>20</i>
<i>Beschuldigte ehrenamtlich Tätige in Pfarreien</i>	<i>23</i>
III. Intervention im Fall einer verstorbenen beschuldigten Person	27
IV. Information der Betroffenen und Hilfsangebote	27
V. Maßnahmen im Fall einer fälschlichen Beschuldigung	28
VI. Prozesskoordination in den Pfarreien	29
Anhänge und Verweise	30
Kontaktdaten	30
Grundlagen und Links.	30
Impressum	30

Vorwort



Durch die stetige Präventionsarbeit im Bistum Trier sind in den vergangenen Jahren Sensibilität und Aufmerksamkeit für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, auch mit Blick auf Machtmissbrauch und die Auswirkungen von allen Formen von Gewalt gewachsen. Schulungen zur Prävention mit dem Ziel der Steigerung der Achtsamkeit, die Einführung von verbindlichen Verhaltensregelungen sowie die systematisierte Vorlage des „Erweiterten

Führungszeugnisses“ tragen dazu bei, sexualbezogene Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe jeglicher Art möglichst zu verhindern.

Wenn durch Kleriker, Beschäftigte im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich Tätige innerhalb der Kirche sexualisierte Gewalt¹ verübt wird, dann ist dies eine Gewalttat gegen Anvertraute und eine Verletzung des Vertrauens, das sie in uns setzen. Dagegen ist vorzugehen.

Als Kleriker, Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie als ehrenamtlich tätige Personen sind wir alle aufgefordert, besonders auf das Wohl Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu achten.

Dazu gehört die Verpflichtung, zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auch dann gegen sexualbezogene Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe vorzugehen, wenn diese unterhalb der gesetzlichen strafrechtlichen Grenzen bleiben.

Die von Bischof Dr. Stephan Ackermann im Januar 2020 in Kraft gesetzte „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“² macht die Neuauflage des Interventionsplans in der Pastoral notwendig³. Eingearbeitet wurden Hinweise aus dem vom Bischof im Jahr 2019 beauftragten „Monitoring zu Prävention und Intervention im Bistum Trier“.

¹ Wenn in dieser Handreichung von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, geschieht dies immer im Sinne der Interventionsordnung. Danach umfasst sexualisierte Gewalt „sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen“ (vgl. KA 2020 Nr. 2, Buchstabe A Ziffer 2, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278).

² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 06.12.2019 (KA 2020 Nr. 2) in der Fassung vom 05.10.2022 (KA 2022 Nr. 278).

³ Vgl. hierzu die vorherige Broschüre „Interventionsplan bei begründetem Verdacht des sexuellen Missbrauchs in der Pastoral“, 2014.

Im Folgenden erhalten Sie insbesondere darüber Auskunft, an wen Sie sich beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt umgehend zu wenden haben bzw. als ehrenamtlich tätige Person wenden können. Im Weiteren erfahren Sie, wie verantwortliche bzw. beauftragte Personen im Bistum Trier Ihre Meldung aufgreifen und dem Verdacht nachgehen. Zudem werden notwendige Maßnahmen und Schritte vorgestellt, wie Einzelpersonen, kirchliche Gruppen oder Pfarreien unmittelbar während und nach der Bearbeitung von Erfahrungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt erforderliche Unterstützung und Hilfe bekommen.⁴

Bei dieser Handreichung geht es nicht um eine juristische oder kirchenrechtliche Detaildarstellung, sondern um eine vereinfachte Darstellung der Verfahrensschritte, die einer ersten Orientierung in der Praxis dienen soll.

Die vorliegende Handreichung zum Interventionsplan gilt ab sofort. Gleichzeitig befindet sie sich in stetiger Weiterentwicklung. Wenn Sie Hinweise oder Optimierungsvorschläge – allgemein oder konkret zu Verfahrensschritten – haben, dann informieren Sie bitte die Interventionsbeauftragte des Bistums.⁵

Ich danke Ihnen für Ihre Mitsorge in der praktischen Umsetzung dieser Ordnung zum Schutz der uns anvertrauten Menschen.



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Trier, den 1. Mai 2023

⁴ Für andere Bereiche, wie z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, caritative Dienste und Einrichtungen im Bereich Jugendhilfe, werden jeweils eigene Interventionspläne und Handreichungen vorgehalten.

⁵ → **Intervention**

I. Auf einen Blick

a. Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

1. SCHRITT: Wahrnehmung

- Sie haben Hinweise zu einer sexualbezogenen Grenzverletzung, einem aktuellen oder zurückliegenden sexuellen Übergriff bzw. sexualisierte Gewalt bekommen oder haben diesen wahrgenommen.
- Ihnen wurde der Hinweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht mitgeteilt oder Sie haben von einer erfolgten Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt erfahren.

2. SCHRITT: Klärungshilfen vor der Meldung eines Verdachts

- Sie sind aufgrund des Gehörten geschockt, verunsichert, betroffen, ...
- Sie sind nicht sicher, ob Sie das Gehörte im Sinne der Interventionsordnung weitergeben müssen.
- Sie benötigen Beratung.
- Sie nutzen eine dafür eingerichtete Beratungsmöglichkeit und wenden sich an eine Lebensberatungsstelle im Bistum Trier. Auf Ihren Wunsch hin bleiben Sie anonym.

Hier finden Sie Informationen und Kontaktdaten der Lebensberatungsstellen im Bistum Trier:

→ <https://www.lebensberatung.info/>

Weitere Informationen zur Beratungsmöglichkeit durch die Lebensberatungsstellen für Mitarbeitende:

→ im Intranet in der Bibliothek unter /Prävention und Beratung/Prävention: Flyer „Kindeswohl schützen“

3. SCHRITT: Weitergabe von Hinweisen und Informationen⁶

- Auch wenn es sich „nur“ um einen Verdacht handelt, sind Sie als Beschäftigte*r im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diesen umgehend an Ihre vorgesetzte Person oder an Ihre Einsatzstelle weiterzugeben.⁷
- Als ehrenamtlich tätige Person können Sie sich an die zuständige Leitungsebene wenden.
- Die Meldung von Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, nimmt eine der beiden vom Bischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt im Bistum entgegen.

4. SCHRITT: Weiteres Verfahren nach Ihrer Meldung

- Im Zuge der Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch Bistumsverantwortliche kann es sein, dass Sie bei Rückfragen kontaktiert werden.

5. SCHRITT: Information

- Nach den ersten Ermittlungsschritten erhalten Sie als meldende Person auf Anfrage bei dem*der Interventionsbeauftragten eine Information zum aktuellen Stand und zum weiteren strukturellen Verlauf des Verfahrens.

*Kontaktdaten der
→ beauftragten Ansprechpersonen*

⁶ Vgl. KA 2020 Nr. 2, Buchstabe B Ziffer 11, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278.

⁷ KA 2020 Nr. 2, Buchstabe A Ziffer 1, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278: „Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.“

b. Verfahrensablauf gemäß der Interventionsordnung nach Meldung eines Verdachts

	Verfahrensschritt	Wer tut was und wann?
1	Nach Meldung des Verdachts an die*den Vorgesetzte*n, die zuständige Einsatzstelle, im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit an die zuständige Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen	Die die Meldung entgegennehmende Person/Stelle leitet diese an den Bischof/Generalvikar bzw. den*die Interventionsbeauftragte*n weiter.	Der Generalvikar leitet unverzüglich weitere Schritte zur Klärung des Verdachts ein.
2	Gespräch mit der betroffenen Person	Eine der beauftragten Ansprechpersonen führt ein Gespräch mit der betroffenen Person und ggf. deren gesetzlicher Vertretung. Das Ergebnis wird an die Bistumsleitung weitergegeben.
3	Weitere Klärungsschritte	Der Generalvikar berät sich mit dem Krisenstab ...	<p>... und trifft auf Grundlage weiterer Vorklärungen und der Beratung Entscheidungen zur Umsetzung weiterer Schritte:</p> <p>Es erfolgt in der Regel eine Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.⁸</p> <p>Es wird eine Person benannt, die nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen die Voruntersuchung nach kirchlichem Strafrecht durchführt bzw. die Anhörung der beschuldigten Person durchführt.</p>

⁸ Die Grundlage dafür ist in Buchstabe C Ziffer 34 der Interventionsordnung (KA 2020 Nr. 2 in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278) beschrieben: „Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.“

	Verfahrensschritt	Wer tut was und wann?
<p>4</p>	<p>Einleiten von (Sofort-)Maßnahmen <i>teilweise parallel zu Schritt 5</i></p>	<p>Der Bischof leitet per Dekret Sofortmaßnahmen ein ...</p>	<p>... im Falle eines beschuldigten Klerikers (z.B. sofortige Beurlaubung).</p>
		<p>Die personalführende Stelle leitet Sofortmaßnahmen ein ...</p>	<p>... im Falle eines*r beschuldigten Beschäftigten im pastoralen Dienst (z.B. sofortige Freistellung).</p>
		<p>Der Pfarrer leitet Sofortmaßnahmen ein ...</p>	<p>... im Falle einer beschuldigten ehrenamtlich tätigen Person (z.B. sofortige Entbindung von der ehrenamtlichen Tätigkeit).</p>
		<p>Der Generalvikar beauftragt den ZB 1.2 ...</p>	<p>... mit der Information der sekundär von dem Verdachtsfall Betroffenen (z.B. Pastoralteam, kirchliche Angestellte und Gremien, ehrenamtlich Tätige).</p>
		<p>Der Generalvikar beauftragt die zuständige Fachabteilung ...</p>	<p>... mit der Information der Verantwortlichen.</p>
		<p>Der Generalvikar beauftragt die Pressestelle ...</p>	<p>... mit der Veröffentlichung.</p>
<p>5</p>	<p>Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft</p>	<p>Die Staatsanwaltschaft beantragt ...</p>	<p>... beim Amtsgericht die Eröffnung einer Hauptverhandlung, den Erlass eines Strafbefehls oder stellt das Ermittlungsverfahren ein.</p>
		<p>Der Justiziar beantragt ...</p>	<p>... nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bzw. der Einstellung des Verfahrens die Akteneinsicht.</p>

	Verfahrensschritt	Wer tut was und wann?
6	Anhörung des beschuldigten Klerikers (Voruntersuchung)	Eine vom Generalvikar beauftragte Person (i.d.R. Official, Justiziar*in, Priesterreferent*in) führt die Voruntersuchung im Falle eines beschuldigten Klerikers. Das Ergebnis wird an die Bistumsleitung weitergegeben.
		Der Bischof informiert die Glaubenskongregation über das Ergebnis der Voruntersuchung.	Die Glaubenskongregation entscheidet über die weiteren Maßnahmen.
	Anhörung des*der beschuldigten Beschäftigten im pastoralen Dienst	Eine vom Generalvikar beauftragte Person (i.d.R. die vorgesetzte Person der beschuldigten Person) führt das Anhörungsgespräch mit dem*der Beschäftigten im pastoralen Dienst, der*die beschuldigt wird. Das Ergebnis wird an die Bistumsleitung weitergegeben.
	Die personalführende Stelle erlässt in Abhängigkeit des Ergebnisses der Anhörung konkrete Maßnahmen gegenüber dem*der beschuldigten Beschäftigten im pastoralen Dienst.	
	Anhörung der beschuldigten ehrenamtlich tätigen Person	Der Pfarrer führt das Anhörungsgespräch mit der beschuldigten ehrenamtlich tätigen Person.
		In Abhängigkeit von dessen Ergebnis werden konkrete Maßnahmen gegenüber der ehrenamtlich tätigen Person erlassen.
7	Information der*des Betroffenen und Hilfsangebote	Die beauftragte Ansprechperson informiert die betroffene Person über den jeweiligen Stand des Verfahrens. ... weist auf Hilfen seelsorglicher und therapeutischer Art hin.

	Verfahrensschritt	Wer tut was und wann?
8	Weitere Kommunikation und Beratung im lokalen Umfeld	Der Generalvikar beauftragt eine*n Prozesskoordinator*in, der*die ... Der*die Prozesskoordinator*in ziehen gemeinsam mit dem*der Interventionsbeauftragten durch die Bewältigung der von der Krise ausgelösten Irritationen, Konflikte, Spaltungen usw. leitet. ... nach einem Jahr vorläufig Bilanz bezüglich des erfolgten Bewältigungsprozesses.

In den nun folgenden Kapiteln finden Sie Detailbeschreibungen zu den einzelnen Verfahrensschritten. Sie sollen Ihnen verdeutlichen, wie der Interventionsplan schrittweise aufgebaut ist, welche Personen involviert sind und welche Personen zur Umsetzung beitragen.



⁹ Übersichtsgrafiken zu den Verfahrensschritten differenziert nach beschuldigten Personengruppen finden Sie auf unserer Webseite.

II. Ablauf der Intervention

Sobald Sie als Beschäftigte*r im kirchlichen Dienst oder ehrenamtlich tätige Person von sexualbezogener Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erfahren, gehört es zur gemeinsamen Verantwortung für den Schutz dieser Zielgruppen die notwendigen Schritte zu gehen.

Oft sind die Situationen jedoch nicht eindeutig. Das kann Sie verunsichern. Oder Sie fragen sich, wie Sie eine vorschnelle Einschätzung vermeiden. Was sind Hinweise? Wie können Sie sich in einer solchen Situation verhalten?

a. Klärungshilfen vor der Meldung eines Verdachts

Wenn Sie das Gehörte und/oder Beobachtete verunsichert und Sie eine Klärungshilfe benötigen, können Sie sich an eine der Lebensberatungsstellen des Bistums wenden. Das Gespräch ist vertraulich. Die Beratungsfachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB. Alles Gesagte bleibt unter diesem Schutz. Nur im Fall, dass sich im Gespräch zeigt, dass akut Gefahr für Leib und Leben einer minderjährigen Person besteht, gilt nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 4 die Verpflichtung, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.

In dem Flyer „Kindeswohl schützen – Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“¹⁰ finden Sie weitere Informationen dazu.¹¹

Diese Unsicherheit ist verständlich: Wer im privaten oder beruflichen Umfeld mit sexualisierter Gewalt konfrontiert wird, fühlt sich oft hilflos. Es bestehen nicht nur Unsicherheiten darüber, was zu tun ist, sondern auch Angst vor Konsequenzen der „Einmischung“ oder Hemmungen, das Beobachtete oder selbst Erlebte anzusprechen.

¹⁰ Für Mitarbeitende im Intranet des Bistums zu finden.

¹¹ Für Mitarbeitende aus dem Geltungsbereich der KAVO hat die KODA eine Regelung zur Fahrkostenerstattung verabschiedet.

b. Weitergabe des Verdachts

Wir ermutigen Sie ausdrücklich zur **umgehenden Mitteilung Ihrer Wahrnehmungen**, damit Ihnen bekannt gewordene Hinweise und Informationen geprüft, bearbeitet und aufgeklärt werden können.¹²

Auch wenn es sich „nur“ um einen Verdacht handelt, sind Sie als Beschäftigte*r im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diesen umgehend an Ihre vorgesetzte Person oder an Ihre Einsatzstelle weiterzugeben.¹³

Als ehrenamtlich tätige Person können Sie sich an die zuständige Leitungsebene wenden.

Die Meldung von Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, nimmt eine der beiden vom Bischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt im Bistum entgegen.

Außerdem ist es für das Verfahren eine notwendige Voraussetzung, dass Aussagen geleistet und zur Verfügung gestellt werden. Wenn Ihnen jemand etwas anvertraut, sollten Sie versuchen, die Person zu ermutigen, selbst für Aussagen im weiteren Verlauf zur Verfügung zu stehen.

Sie werden also aktiv, ...

- ... wenn Sie einen sexuellen Übergriff wahrnehmen oder den Hinweis haben, dass sexualisierte Gewalt verübt wurde oder wird;
- ... wenn eine andere Person Ihnen gegenüber einen Verdacht äußert;
- ... wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder eine erfolgte Verurteilung aufgrund einer sexuellen Straftat bei einer kirchlich beschäftigten Person vorliegt.

Ihre Meldung richten Sie an Ihre vorgesetzte Person oder Ihre Einsatzstelle bzw. im Ehrenamt an Ihre zuständige Leitungsebene und im Falle der direkten persönlichen Betroffenheit an eine der beauftragten Ansprechpersonen.

¹² Vgl. Interventionsordnung KA 2020 Nr. 2, Buchstabe B Ziffer 11, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278.

¹³ Siehe Fußnote 7.

c. Weiteres Verfahren nach Ihrer Meldung

Nachdem Sie Ihre vorgesetzte Person bzw. die zuständige Einsatzstelle, eine der beauftragten Ansprechpersonen oder (im Ehrenamt) Ihre zuständige Leitungsebene (z. B. in der Pfarrei den zuständigen Pfarrer, den*die verantwortliche Seelsorger*in) **informiert haben, geben diese die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. den*die Interventionsbeauftragte*n weiter.** Der Generalvikar sorgt für die sofortige Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des Verdachts.

Hinweis zur Dauer von Verfahren

Es gibt den Wunsch nach zügiger Bearbeitung und schnellen Ergebnissen, gleichzeitig brauchen sorgfältige Ermittlungsverfahren Zeit. Insofern können Interventionsverfahren unterschiedlich lange dauern.

Hinweis zum Umgang mit Gesprächsinhalten

Bei allen Gesprächen soll sichergestellt werden, dass keinem der Beteiligten durch die Verwendung von Inhalten ungerechtfertigte Folgen drohen. Das bedeutet, dass die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nach Maßgabe der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles zu wahren sind.

d. Vorklärung des Verdachts: Gespräch mit der betroffenen Person

Eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen führt zusammen mit einer weiteren Person Gespräche mit der betroffenen Person zur Vorklärung des Verdachts (im Fall von minderjährigen Personen erfolgen die Gespräche in der Regel mit den Personensorgeberechtigten). Die betroffene Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch mitnehmen.¹⁴

Zu Anfang des Gespräches wird darüber informiert, dass das Bistum verpflichtet ist, tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, sofern die betroffene Person dem nicht ausdrücklich widerspricht. Gleichzeitig wird die betroffene Person dazu ermutigt, selbst Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Bei Bedarf wird die dafür notwendige Unterstützung gewährleistet.¹⁵

Im Zuge des Gespräches wird eine erste Bewertung auf Plausibilität vorgenommen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von der beauftragten Ansprechperson bzw. der weiteren am Gespräch teilnehmenden Person protokolliert und von allen Beteiligten schriftlich bestätigt. Die beauftragte Ansprechperson informiert den Bischof/den Generalvikar bzw. die*den Interventionsbeauftragte*n über das Gespräch.

Vorklärung des Verdachts

- Es werden Gespräche geführt und Ergebnisse protokolliert.
- Die betroffene Person wird ermutigt, eine Anzeige zu erstatten.

¹⁴ Vgl. Interventionsordnung KA 2020 Nr. 2, Buchstabe C Ziffer 21, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278.

¹⁵ Vgl. Interventionsordnung KA 2020 Nr. 2, Buchstabe C Ziffer 24, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278.

e. Weitere Klärungsschritte mit der beschuldigten Person

Die nachfolgend erläuterten **Klärungsschritte differenzieren nach Personengruppen** bzw. nach Personen in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen (haupt- und ehrenamtlich Tätige).



Beschuldigte Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt



Sonstige beschuldigte Beschäftigte im pastoralen Dienst



Beschuldigte ehrenamtlich Tätige in Pfarreien

Beschuldigte Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt

Auf Grundlage der Gesprächsergebnisse mit der betroffenen Person wird durch den Generalvikar der **Krisenstab**¹⁶ einberufen. Der Krisenstab berät das Gesprächsergebnis und spricht eine Empfehlung für weitere Maßnahmen aus.

(1) **Wenn sich die Beschuldigung auf einen Sachverhalt bezieht, der ganz offensichtlich nicht strafrechtlich relevant ist**, erfolgt keine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde. Ein kirchliches Disziplinarverfahren kann u. U. dennoch eingeleitet werden, je nachdem ob eine Prüfung des Sachverhalts nach kirchlichem Recht dies begründet. Zuvor muss der*die Beschuldigte gehört werden.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Bischof oder der Generalvikar die weitere Vorgehensweise. Ggfls. erhält der*die Priesterreferent*in vom Generalvikar den Auftrag, die weitere Intervention einzuleiten.

Dazu kann gehören, dass der*die Priesterreferent*in das Leitungsteam des Pastoralen Raums über den Verdacht informiert und darüber, welche Maßnahmen der Bischof oder Generalvikar verfügt haben.

(2) **Im Falle, dass es sich bei den Vorwürfen nach staatlichem bzw. kirchlichem Recht um eine Straftat handelt**, leitet der Bischof oder der Generalvikar mit einem Dekret¹⁷ eine kirchenrechtliche Voruntersuchung¹⁸ ein und bestimmt eine geeignete Person mit deren Durchführung.¹⁹ Diese Person muss kein Kleriker sein.²⁰

Ab diesem Zeitpunkt können **vorläufige disziplinarische Maßnahmen** verfügt werden²¹, wie z. B.

- eine Freistellung vom Dienst,
- das Verbot, öffentlich den priesterlichen Dienst auszuüben,
- das Verbot, den Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu suchen,
- das Verbot, sich am Dienort aufzuhalten.

Diese Maßnahmen haben präventiven Charakter und sind keine Strafen.²²

¹⁶ Der Krisenstab ist das Gremium, das den Generalvikar im Interventionsfall berät. Ihm gehören der Offizial, der*die Justiziar*in, der*die Priesterreferent*in, der*die Präventionsbeauftragte, der*die Pressesprecher*in sowie der*die Interventionsbeauftragte an. Mitglied des Krisenstabes sind zudem Vertreter*innen der zuständigen Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats. Die Zuständigkeit bzw. weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kontext und Einsatzfeld der betroffenen wie auch der beschuldigten Person.

¹⁷ Vgl. can. 1719 CIC; (Codex Iuris Canonici); Codex des Kanonischen Rechtes – Inhalt.

¹⁸ Vgl. can. 1717 §1 CIC.

¹⁹ Vgl. can. 1717 §§1 u.3 CIC.

²⁰ Vgl. can. 1717 §1 CIC.

²¹ Vgl. Art. 10 §2 SST 2021; Vgl. Vademecum Nr. 58. Vademecum-Text.

²² Vgl. Vademecum, Nr. 61.

In der Regel wird auch in diesem Fall **die beschuldigte Person zu den Vorwürfen angehört**. Besteht jedoch die Gefahr, dass durch ein Gespräch mit der beschuldigten Person zu diesem Zeitpunkt die Aufklärung des Sachverhaltes und die mögliche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert werden könnten, nimmt der Justiziar sofort **Kontakt mit den zuständigen Behörden** auf und informiert sie über den vorliegenden Verdachtsfall. Sollten diese Ermittlungen aufnehmen, ruht bis zu deren Abschluss, gegebenenfalls auch bis zum Abschluss eines staatlichen Gerichtsverfahrens, die kirchenrechtliche Voruntersuchung.

Sobald Maßnahmen mit öffentlicher Wirkung verfügt werden, wird seitens des Bistums in verschiedene Richtungen kommuniziert, stets jedoch unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person sowie auch der beschuldigten Person. Dabei kann es erforderlich sein, sich im Hinblick auf den Zeitpunkt von Veröffentlichungen mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. Bei allem ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kommunizierte nicht verstanden werden kann als eine „Vorwegnahme des Urteils hinsichtlich der Tatsachen“²³.

Es gilt: „Jeder ist so lange als unschuldig anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen ist“²⁴.

Der Generalvikar beauftragt Personen, welche die **Unterstützung für die jeweilige Pfarrei bei der beraterischen Bearbeitung des Verdachtsfalls** koordinieren (sog. Prozesskoordinator*innen).

Für die Personen, die sekundär von dem Verdachtsfall betroffen sind (z. B. Pastoralteam, kirchliche Angestellte, kirchliche Gremien, ehrenamtlich Tätige), wird zeitnah eine **Informationsveranstaltung** durch den*die Priesterreferent*in und die Prozesskoordinator*innen einberufen. In dieser Veranstaltung werden die oben Genannten unter Berücksichtigung des Datenschutzes über den Sachverhalt informiert.

Der Termin wird von einer qualifizierten Beratungsfachkraft oder einem*einer Supervisor*in begleitet, um das Angebot einer Einzel- oder Gruppenberatung oder Supervision zu unterbreiten.

Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit durch die bischöfliche Pressestelle informiert.

²³ Vgl. *Vademecum*, Nr. 46.

²⁴ *Can. 1321 §1 CIC [2021]*.

Die weiteren Schritte...

... des Interventionsverfahrens gestalten sich in Abhängigkeit des jeweils vorliegenden Sachverhalts unterschiedlich. Die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen und kirchlichen Ermittlungen stehen ebenfalls in Abhängigkeit des Sachverhalts:

ERMITTLUNGSERGEBNIS

- Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung führt zur Einleitung eines Strafverfahrens mit einer Verurteilung.
- Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung ergibt, dass die Tat nicht strafrechtlich relevant ist. Die Ermittlung wird demnach eingestellt.
- Die Ermittlung wird wegen Verjährung eingestellt.
- Die Beschuldigung erweist sich als unbegründet.

FOLGEN

- »»» Im Anschluss folgt die kirchenrechtliche Voruntersuchung bzw. wird diese wieder aufgenommen.
- »»» Es wird dennoch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt, da das Kirchenrecht auch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit verfolgt.²⁵
- »»» Es wird dennoch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt, da das Kirchenrecht andere Verjährungsfristen vorsieht, die gegebenenfalls durch die Glaubenskongregation auch aufgehoben werden können.
- »»» Rehabilitationsmaßnahmen sind einzuleiten.²⁶

Sobald die kirchenrechtliche Voruntersuchung wieder aufgenommen werden kann, setzt die mit deren Durchführung beauftragte Person ihre Arbeit fort. Die Voruntersuchung ist, wie der Name schon sagt, eine **Voruntersuchung** und kein Strafprozess. Es geht hier darum, die Grundlage der vorgebrachten Vorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht festzustellen.²⁷ Dabei sind auch die Ergebnisse der Ermittlungen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden mit einzubeziehen. Sollten deren Ermittlungsergebnisse eine eigene kirchenrechtliche Voruntersuchung überflüssig machen, so muss die beauftragte Person dennoch eine Bewertung dieser Ergebnisse unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten vornehmen.²⁸

Das Ergebnis der Voruntersuchung fasst die beauftragte Person in einem Bericht zusammen, den sie dem Bischof und dem Generalvikar zur Kenntnisnahme weiterleitet. Der Generalvikar schließt die Voruntersuchung mit einem Dekret ab.²⁹

Wenn es sich bei den Vorwürfen um eine Straftat handelt, die von der Glaubenskongregation bewertet werden muss³⁰, leitet der Bischof das Ergebnis der Voruntersuchung mit seiner Stellungnahme an diese weiter.³¹

Handelt es sich bei den Vorwürfen um Taten, die nicht von der Glaubenskongregation bewertet werden müssen, muss der Bischof hinsichtlich des weiteren Vorgehens selbst die Entscheidungen treffen.³²

Alle Entscheidungen – egal ob disziplinarischer oder strafrechtlicher Art – werden der beschuldigten Person mitgeteilt. Der Bischof hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen kontrolliert wird. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

²⁵ Vgl. KA 2020 Nr. 2, Buchstabe A Ziffer 2.d), in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278: Nach kirchlichem Recht werden auch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit verfolgt, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

²⁶ Siehe dazu in dieser Handreichung V. Maßnahmen im Fall einer fälschlichen Beschuldigung.

²⁷ Vgl. Vademecum, Nr. 33b.

²⁸ Vgl. Vademecum, Nr. 36.

²⁹ Vgl. can. 1719 CIC.

³⁰ Vgl. Art. 6 SST (Sacramentorum Sanctitatis Tutela) 2021.

³¹ Vgl. Art. 10 SST (Sacramentorum Sanctitatis Tutela) 2021.

³² Vgl. can. 1718 §1 CIC.

Überblick über Verfahrensschritte auf Bistumsebene

- ___ **Der Generalvikar klärt mit dem Krisenstab weitere Verfahrensschritte und leitet diese ein.**
- ___ **Dazu erfolgt in jedem Fall eine Kontaktaufnahme durch den*die Justiziar*in des Bistums zur Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der vorliegenden Informationen. Bei strafrechtlicher Relevanz erfolgt ein staatliches Ermittlungsverfahren.**
- ___ **Weiterhin wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.**
- ___ **Ab diesem Zeitpunkt können präventive Maßnahmen verhängt werden, die keine Strafe darstellen und keine Vorverurteilung beinhalten.**
- ___ **Zu der Voruntersuchung gehört das Anhörungsgespräch mit der beschuldigten Person, sofern dieses nicht die staatliche Strafverfolgung behindert. Ergebnisse werden dokumentiert und an den Generalvikar weitergeleitet.**
- ___ **Der Generalvikar beauftragt Prozesskoordinator*innen.**
- ___ **Das Pastoralteam, die kirchlichen Angestellten, kirchlichen Gremien, ehrenamtlich Tätigen werden über den Verdachtsfall informiert, ebenso die Öffentlichkeit.**

Sonstige beschuldigte Beschäftigte im pastoralen Dienst

Auf Grundlage der Gesprächsergebnisse mit der betroffenen Person wird durch den Generalvikar der **Krisenstab**³³ einberufen. Der Krisenstab berät das Gesprächsergebnis und spricht eine Empfehlung für weitere Maßnahmen aus.

(1) **Wenn sich die Beschuldigung auf einen Sachverhalt bezieht, der ganz offensichtlich nicht strafrechtlich relevant ist**, erfolgt keine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde, jedoch können arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Zuvor muss der*die Beschuldigte gehört werden.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Bischof oder der Generalvikar die weitere Vorgehensweise. Ggf. erhält der*die Abteilungsleiter*in vom Generalvikar den Auftrag, die weitere Intervention einzuleiten.

(2) **Im Fall von tatsächlichen Anhaltspunkten einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches** leitet der*die Justiziar*in des Bistums nach Beauftragung durch den Generalvikar sofort die Hinweise an die Staatsanwaltschaft weiter³⁴, sofern die betroffene Person nicht selbst von diesem Recht Gebrauch macht und falls die beschuldigte Person nicht Selbstanzeige erstattet.³⁵

Solange die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt wird, ruht das arbeitsrechtliche Verfahren, bis das Ergebnis der Staatsanwaltschaft vorliegt.³⁶

³³ Vgl. Fußnote 16.

³⁴ Vgl. Interventionsordnung KA 2020 Nr. 2, Buchstabe C Ziffer 33, in der Fassung vom 05.10.2022, KA 2022 Nr. 278.

³⁵ Vgl. Fußnote 8.

³⁶ Ggf. sind die Fristen des § 626 BGB fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu beachten.

Die weiteren Schritte...

... des Interventionsverfahrens gestalten sich in Abhängigkeit des jeweils vorliegenden Sachverhalts unterschiedlich. Die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen und arbeitsrechtlichen Schritte stehen ebenfalls in Abhängigkeit des Sachverhalts:

ERMITTLUNGSERGEBNIS

- └ Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung führt zur Einleitung eines Strafverfahrens mit einer Verurteilung.
- └ Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung ergibt, dass die Tat nicht strafrechtlich relevant ist. Die Ermittlung wird demnach eingestellt.
- └ Die Ermittlung wird wegen Verjährung eingestellt.
- └ Die Beschuldigung erweist sich als unbegründet.

FOLGEN

- »»» Soweit es nach genauer Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist, wird im Anschluss ein arbeitsrechtliches Verfahren eingeleitet.
- »»» Es wird dennoch geprüft, ob arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sind. Denn gemäß der Interventionsordnung können auch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit geahndet werden.³⁷
- »»» Es wird dennoch geprüft, ob arbeitsrechtlich vorgegangen werden kann.
- »»» Rehabilitationsmaßnahmen sind einzuleiten.³⁸

Sofern ein arbeitsrechtliches Verfahren eingeleitet wird, wird die beschuldigte Person zu einem Anhörungsgespräch eingeladen. Auf Grundlage des Gesprächsergebnisses wird im Krisenstab mit der personalführenden Stelle das weitere Vorgehen abgesprochen.

Bestätigt sich der Vorwurf, wird eine arbeitsrechtliche Maßnahme vorbereitet. Wenn gesetzlich vorgesehen, erfolgt eine Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung. Danach wird eine Maßnahme durchgeführt, dies kann z.B. eine Kündigung sein.

Der Arbeitsbereich, in dem die beschuldigte Person eingesetzt ist, wird darüber in geeigneter Weise informiert, in Abhängigkeit von der ausgesprochenen Konsequenz.

Der Generalvikar beauftragt Personen, welche die Unterstützung für die jeweilige Pfarrei im Bedarfsfall bei der beraterischen Bearbeitung der Vorfälle koordinieren (sog. Prozesskoordinator*innen).

³⁷ Vgl. Fußnote 25.

³⁸ Vgl. Fußnote 26.

Überblick über Verfahrensschritte auf Bistumsebene

- ___ **Der Generalvikar klärt mit dem Krisenstab weitere Verfahrensschritte und leitet diese ein.**
- ___ **Es erfolgt eine Kontaktaufnahme des*der Justiziar*s in des Bistums zur Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei strafrechtlicher Relevanz erfolgt ein staatliches Ermittlungsverfahren.**
- ___ **Weiterhin wird bistumsseitig ein arbeitsrechtliches Verfahren eingeleitet.**
- ___ **Dazu gehört das Anhörungsgespräch mit der beschuldigten Person: Ergebnisse werden dokumentiert und an den Generalvikar weitergeleitet.**
- ___ **Im Zuge des arbeitsrechtlichen Verfahrens spricht der Generalvikar, wenn nötig, konkrete (präventive) Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person aus.**
- ___ **Der Generalvikar beauftragt Prozesskoordinator*innen, sofern der Bedarf besteht.**
- ___ **Das Pastoralteam, die kirchlichen Angestellten, kirchlichen Gremien, ehrenamtlich Tätigen werden in geeigneter Weise informiert, in Abhängigkeit von der ausgesprochenen Konsequenz.**

Beschuldigte ehrenamtlich Tätige in Pfarreien

Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen kann nur in Anlehnung der bereits beschriebenen Verfahrensweise bei Beschäftigten im pastoralen Dienst verfahren werden, da bei Personen im Ehrenamt keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen angewendet werden können.

Die unmittelbare Steuerung des weiteren Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen dem zuständigen Pfarrer und dem Generalvikar abgestimmt. **Auch hier wird ein Krisenstab von der für die ehrenamtlich tätigen Person zuständigen Stelle einberufen.** Diesem gehören an: der zuständige Pfarrer oder der*die Seelsorgekoordinator*in ggf. mit weiteren Personen aus dem Leitungsteam des pastoralen Raums, der*die Verantwortliche*n der zuständigen Fachabteilung/en und eine Vertretung aus dem SB 3³⁹. Der Krisenstab erhält Unterstützung von einer Person aus der Rechtsabteilung.

Der Krisenstab berät das Gesprächsergebnis und stimmt die weiteren Schritte zur Intervention ab.

Im Fall von tatsächlichen Anhaltspunkten einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches⁴⁰, werden in Absprache mit der Person aus der Rechtsabteilung sofort die Hinweise an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet⁴¹, sofern die betroffene Person nicht selbst von diesem Recht Gebrauch macht, und falls die beschuldigte Person nicht Selbstanzeige erstattet.

Solange die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt wird, spricht der leitende Pfarrer eine Freistellung von der ehrenamtlichen Tätigkeit aus, bis das Ergebnis der Staatsanwaltschaft vorliegt. Bei Mandatsträger*innen ist die Schriftform zu beachten.

³⁹ Die Zuständigkeit bzw. weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kontext und Einsatzfeld der betroffenen wie auch der beschuldigten Person. Dies sind z.B. Vertreter*innen aus Seelsorge und pastorales Personal: ZB 1.2; Ehrenamt, Bildung und Gesellschaft: ZB 1.5; Jugend: ZB 1.6; Beratung und Prävention: ZB 1.7; Kommunikation und Medien: SB 3.

⁴⁰ Vgl. Fußnote 34.

⁴¹ Vgl. Fußnote 8.

Die weiteren Schritte...

... gestalten sich in Abhängigkeit des jeweils vorliegenden Sachverhalts unterschiedlich. Die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Schritte und die (präventiven) Maßnahmen in Bezug auf die Ausübung des Ehrenamts stehen ebenfalls in Abhängigkeit des Sachverhalts:

ERMITTLUNGSERGEBNIS

- └ Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung führt zur Einleitung eines Strafverfahrens mit einer Verurteilung.
- └ Die staatsanwaltschaftliche Ermittlung ergibt, dass die Tat nicht strafrechtlich relevant ist. Die Ermittlung wird demnach eingestellt.
- └ Die Ermittlung wird wegen Verjährung eingestellt.
- └ Die Beschuldigung erweist sich als unbegründet.

FOLGEN

- ››› Im Anschluss wird sofort vom ehrenamtlichen Auftrag entbunden.
- ››› Es wird geprüft, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt noch möglich ist, da die Interventionsordnung auch für Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit Konsequenzen vorsieht.⁴²
- ››› Hier gilt dasselbe wie im vorherigen Punkt.
- ››› Rehabilitationsmaßnahmen sind einzuleiten.⁴³

Sofern ein Verfahren im Sinne der Interventionsordnung eingeleitet wird, wird die beschuldigte Person zu einem Anhörungsgespräch eingeladen. Dieses Gespräch wird vom leitenden Pfarrer durchgeführt. Auf Grundlage des Gesprächsergebnisses wird im Krisenstab mit der zuständigen Fachabteilung das weitere Vorgehen abgesprochen.

Bestätigt sich der Vorwurf, obliegt es dem leitenden Pfarrer konkrete Maßnahmen gegenüber der beschuldigten ehrenamtlich tätigen Person auszusprechen.

Zu den Maßnahmen gehören u.a.

- └ die Freistellung vom Ehrenamt,
- └ das Aussprechen eines Hausverbots,
- └ die Aufforderung, sich von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gefährdet werden können, fernzuhalten,
- └ die dauerhafte Entbindung vom ehrenamtlichen Auftrag.

Im Falle von Mandatsträger*innen (Pfarrgemeinderat, Verwaltungsrat) ist es auf jeden Fall erforderlich, die Schriftform zu beachten.

⁴² Vgl. Fußnote 25.

⁴³ Vgl. Fußnote 26.

Der leitende Pfarrer trägt die Verantwortung dafür, dass die verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden.

Für die Personen, die über den Verdachtsfall zu informieren sind (z.B. die Personen, die im Zuge ihres Tätigkeitskontextes in Kontakt zu der betroffenen Person und/oder beschuldigten Person standen), wird zeitnah eine Informationsveranstaltung durch den leitenden Pfarrer einberufen. Darin wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes über den Sachverhalt informiert. Der Termin kann von einer qualifizierten Beratungsfachkraft oder einem*einer Supervisor*in begleitet werden. Es besteht das Angebot, sich an eine örtliche Lebensberatungsstelle zu wenden für Einzelberatung oder begleitete Gruppengespräche.

Der Generalvikar beauftragt Personen, welche die Unterstützung für die jeweilige Pfarrei im Bedarfsfall bei der beraterischen Bearbeitung der Vorfälle koordinieren (sog. Prozesskoordinator*innen).

Überblick über Verfahrensschritte auf Bistumsebene bzw. auf Ebene der Pfarrei

- ___ **Der Pfarrer klärt mit dem Krisenstab weitere Verfahrensschritte und leitet diese ein.**
- ___ **Es erfolgt eine Kontaktaufnahme des*der Justiziar*s in des Bistums zur Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei strafrechtlicher Relevanz erfolgt ein staatliches Ermittlungsverfahren.**
- ___ **Im Zuge des Verfahrens spricht der Pfarrer, wenn nötig, konkrete (präventive) Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person aus.**
- ___ **Wenn es ein Verfahren im Sinne der Interventionsordnung gibt, findet ein Anhörungsgespräch mit der beschuldigten Person statt. Ergebnisse werden dokumentiert und an den Generalvikar weitergeleitet.**
- ___ **Der Generalvikar wird vom Pfarrer über den Fortgang des Verfahrens informiert.**
- ___ **Der Generalvikar beauftragt Prozesskoordinator*innen, sofern der Bedarf besteht.**
- ___ **Das Pastoralteam, die kirchlichen Angestellten, kirchlichen Gremien, ehrenamtlich Tätigen werden in geeigneter Weise informiert, in Abhängigkeit von der ausgesprochenen Konsequenz. Dies betrifft u.a. den Fall, wenn bei Mandatsträger*innen eine formale Enthebung nötig wird.**

III. Intervention im Fall einer verstorbenen beschuldigten Person

Im Falle einer verstorbenen beschuldigten Person stellt sich der Interventionsablauf anders dar, da die staatsanwaltlichen Ermittlungen und die kirchliche Voruntersuchung entfallen. Dennoch besteht seitens der zuständigen kirchlichen Stelle die **Pflicht zur Aufarbeitung**. Diese beinhaltet ein Gespräch zwischen der betroffenen Person und der beauftragten Ansprechperson des Bistums, in dem die betroffene Person den Sachverhalt schildert. Die Meldung wird dokumentiert. Das Gesprächsprotokoll wird bei Antragstellung auf Anerkennung des Leids hinzugefügt.

Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter*innen ist **der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber** zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese⁴⁴ zuständig.

IV. Information der Betroffenen und Hilfsangebote

Die beauftragten Ansprechpersonen informieren die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte über den jeweiligen Stand des Verfahrens, über Ergebnisse und über beschlossene Maßnahmen, soweit dies datenschutzrechtlich möglich ist. Die betroffene Person kann seelsorgliche und therapeutische Hilfen in Anspruch nehmen und wird auch bei der Antragstellung auf Anerkennung des Leids unterstützt.

⁴⁴ Als Belegenheitsdiözese wird die Diözese bezeichnet, innerhalb dessen der Rechtsträger seinen rechtlichen Sitz hat.

V. Maßnahmen im Fall einer fälschlichen Beschuldigung

Um eine spätere Rehabilitierung gewährleisten zu können, ist bereits **während des Verfahrens genau abzuwägen, welche Beschuldigung zu welchem Zeitpunkt öffentlich gemacht wird**. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Bischofs oder des Generalvikars, des Pfarrers im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person **alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt**.

Erweist sich im Fall eines Klerikers eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten.

Im Fall eines*einer Beschäftigten im pastoralen Dienst ist die Unbegründetheit schriftlich festzuhalten und der Personalakte beizufügen.

VI. Prozesskoordination in den Pfarreien

Um Pfarreien nach Bekanntwerden sexualisierter Gewalt durch Priester oder kirchliche Angestellte eine Unterstützung zur Bearbeitung der Krise zur Seite zu stellen, wird vom Generalvikar eine **Prozesskoordination** benannt. **Diese ist dem*der Interventionsbeauftragten zugeordnet.**

Die Prozesskoordination besteht aus **zwei Personen**, die durch die Bewältigung der von der Krise ausgelösten Irritationen, Konflikte, Spaltungen usw. leiten. Die Prozesskoordinator*innen sollen als Ansprechpersonen für die Pfarröffentlichkeit sichtbar und greifbar sein. **Ziel ist, dass die örtlich handelnden Personen** (Pastoralteam, Gremien, kirchliche Angestellte und Ehrenamtliche, Gruppen und Kreise der Pfarngemeinde etc.) **wieder sprach- und arbeitsfähig werden.**

Nach etwa einem Jahr ziehen die Prozesskoordinator*innen in Abstimmung mit dem*der Interventionsbeauftragten im Rahmen eines Abschlussgespräches eine (vorläufige) und bis dahin dokumentierte Bilanz. Je nach Stand des Verfahrens wird der Bedarf für weitere beratende Maßnahmen erhoben.

Aufgaben der Prozesskoordination nach Bekanntwerden sexualisierter Gewalt

- Steuerung des Beratungs- und Bearbeitungsprozesses.
- Ermittlung des Unterstützungsbedarfs in Absprache mit den Menschen vor Ort und anschließend konkrete Vermittlung von Unterstützung (Supervision, Beratung).
- Informationsvermittlung vor Ort (in Absprache mit der bischöflichen Pressestelle und Rechtsabteilung).
- Planung, Einladung und Moderation von Veranstaltungen.
- Reflexion des Prozesses, Vereinbarung über mögliche weitere Maßnahmen, Abschlussbericht.

VI. Anhänge und Verweise

Links zu den Kontaktdaten

- **Interventionsbeauftragte des Bistums**
- **Unabhängige beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt**
- **Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Links zu den rechtlichen Grundlagen

- **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**
(veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier 2020 Nr. 2).
- **Rahmenordnung** – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
(veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier 2020 Nr. 3).
- **Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids**
(veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier 2021 Nr. 2).
- **Vademecum/SST**
(Sacramentorum Sanctitatis Tutela)
(veröffentlicht durch den Vatikan, Kongregation der Glaubenslehre, Version vom 05.06.2022)
- **CIC** (Codex Iuris Canonici)
(veröffentlicht durch den Vatikan, Download vom 27.10.2022)

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Interventionsbeauftragte
Dr. Katharina Rauchenecker

Präventionsbeauftragter
Dr. Andreas Zimmer

Ulrike Laux
Pfr. Dr. Gerd Fösges
Ulrich Britten
Pfr. Ulrich Laux
Esther Braun-Kinnen

Intervention im Bistum Trier



STAND: 01.05.2023